



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;

Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet Jahnsportplatz“ – 2. Änderung
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet Jahnsportplatz“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung beinhaltet in der Gemarkung Hofgeismar Flur 20 die Grebensteiner Straße (L 3212) tlw., die Königsberger Straße tlw., den Sportplatz tlw., den Weg südlich des Sportplatzes tlw., die Flurstücke südlich des Jahnsportplatzes/Weges bis zur Straße „Am Jahnsportplatz“ und die Straße „Am Jahnsportplatz“ tlw.. Es handelt sich um einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet Jahnsportplatz“ und die nördlich angrenzende Verkehrsfläche gemäß beigefügtem Übersichtsplan, dieser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

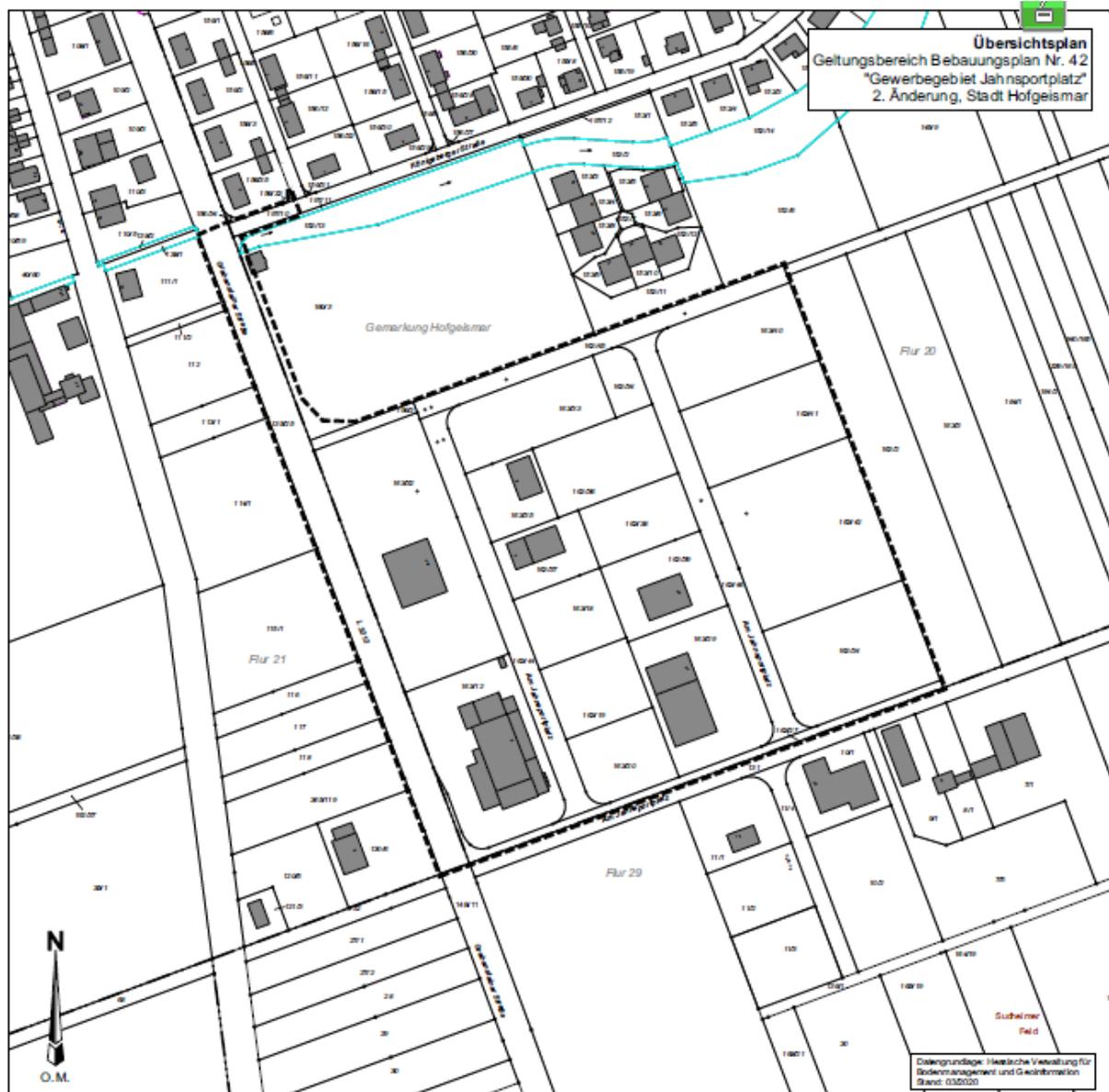
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar oder dem Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet Jahnsportplatz“ – 2. in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Etage, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der Coronapandemie sind aktuell die geltenden Auflagen und Regelungen einzuhalten und Termine vorab telefonisch unter 05671 999049 abzustimmen.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de unter der Rubrik „Wirtschaft“ veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 12.01.2021

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

T. Busse
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin: 18.01.2021